

Stadtbauamt
60-622-1.06 pa/gy

Drensteinfurt, den 16.02.1981

B e g r ü n d u n g

zur 6. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.06
"Heester I" gemäß § 13BBauG

Die Eigentümer der Grundstücke der Gemarkung Drensteinfurt, Flur 4, Nr. 1830, 1831, 1833 und 1834, gelegen im Bereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 1.06 "Heester I", beantragen, die in dem südöstlichen Bereich ausgewiesenen 4 Garagenflächen aufzuheben und zum Marscher Weg hin eine überbaubare Fläche für die Erstellung eines weiteren Wohnhauses auszuweisen.

Die aufzuhebenden Garagenflächen sollen nördlich und südlich der Grenze zwischen den Flurstücken 1830 und 1831 an der östlichen Seite erstellt werden. Die für die Flurstücke 1833 und 1834 vorgesehenen Garagenflächen sollen innerhalb der überbaubaren Flächen, die für das Wohnhaus vorgesehen sind, erstellt werden. Erreichbar sind die Garagen über die im Bebauungsplan ausgewiesene GL-Fläche.

Durch diese Änderungen wäre es möglich, die Flurstücke 1830 und 1831 mit je einer Doppelhaushälfte zu bebauen und die für alle Grundstücke erforderlichen Garagen direkt auf den entsprechenden Grundstücken nachzuweisen. Außerdem würde hier ein Grundstück geschaffen, daß einer zusätzlichen Wohnbebauung zugeführt werden könnte.

Aus planungsrechtlicher und städtebaulicher Sicht ergeben sich durch die beantragte Änderung keine Bedenken. Durch die zusätzliche Wohnbebauung wird dem Mangel an bebauungsfähigen Grundstücken entgegengewirkt und dem allgemeinen Erfordernis der Verfügungstellung von baureifen Grundstücken nachgekommen.

Kosten entstehen durch diese Maßnahme nicht.


(Pasler)